



Tipps und Tricks:

Wie werden Privatanteile bei der MWST behandelt?



Quelle:

Art. 24 nMWSTG

Art. 31 nMWSTG

1. Leistungen an Einzelfirmeninhaber

Sind immer als Eigenverbrauch abzurechnen.

2. Leistungen an eng verbundene Personen

Als Entgelt gilt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. D.h. auf diesem Wert ist die Umsatzsteuer abzurechnen.

Sofern es sich um ein Gelegenheitsgeschenk handelt, ist Eigenverbrauch abzurechnen. Dann gilt eine Freigrenze von CHF 500.--.

3. Leistungen an das Personal

Geschenke, die nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind: Eigenverbrauch abrechnen, Freigrenze von CHF 500.--.

Leistungen, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, müssen versteuert werden.

Rabatte müssen versteuert werden.

4. Fahrzeugkosten

4.1. Ausgangslage

Die Kosten für einen Personenwagen, der vorwiegend geschäftlich wie aber auch privat genutzt wird, werden vielfach dem Geschäft belastet und sofern möglich, die Vorsteuer der MWST geltend gemacht. Aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht muss ein Privatanteil aufgerechnet werden. Wie ist nun dieser Privatanteil mehrwertsteuerrechtlich zu behandeln?

4.2. Geschäftliche Nutzung < 50 %

Die Vorsteuer ist verhältnismässig zu korrigieren.

Dezember 2009 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.

Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft



4.3. Geschäftliche Nutzung > 50 %

Es ist ein Privatanteil von 0,8 % pro Monat vom Kaufpreis abzurechnen.

5. Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon

gemäss Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Merkblatt N 1/2007: http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/nl1_07d.pdf

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind Privatanteile an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind. Die Beträge entnehmen Sie dem oben erwähnten Merkblatt.

Dezember 2009 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.

Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

Monica Stamm - Betriebsökonomin FH / Treuhänderin mit eidg. Fachausweis

Schulhausstrasse 1 - 8618 Oetwil am See

Tel. 043 844 96 61 - Fax 043 844 96 62 - m.stamm@stammtreuhand.ch - www.stammtreuhand.ch